

### **Invalidität: Altersarmut vermeiden**

Die Ursachen von Altersarmut sind vielfältig. Neben unzureichendem Einkommen und unsteten Beschäftigungsbiographien spielt insbesondere die Invalidität während der Erwerbsphase eine wichtige Rolle. Eine solche Invalidität bewirkt aber nicht nur einen Einkommensverlust während des Arbeitslebens.

*Seite 8*

### **Die Mindestzuführungs- verordnung**

Das Thema Überschussbeteiligung und Mindestzuführung in der Lebensversicherung wird in der Öffentlichkeit immer wieder kritisch diskutiert. Die Mindestzuführungsverordnung trägt jedoch zu einer Stabilisierung des Versicherungsmarktes, insbesondere in Zeiten schwieriger Kapitalmärkte, bei.

*Seite 10*



# Solvency II – auf der Zielgeraden bleibt noch viel zu tun

Solvency II, das neue europaweit gültige risikobasierte Aufsichtssystem für die Versicherungswirtschaft, scheint nach einigen Verzögerungen zum Endspurt anzusetzen. *Seite 6*

# Aktuar Aktuell

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.  
Ausgabe 25 • Dezember 2013



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



# Inhalt

## News Bulletin

Internationale Rechnungslegung:

Der lange Weg zu IFRS 4

EU-Einigung zu Omnibus II

Zahl des Tages

3

## Interview

Im Gespräch mit Prof. Dr. Kurt Wolfsdorf,

Präsident der IAA

4

## Analyse

Solvency II – auf der Zielgeraden

bleibt noch viel zu tun

6

## Fokus

Invaliddität: Altersarmut vermeiden

8

## Hintergrund

Die Mindestzuführungsverordnung

10

### Impressum

#### Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e. V.

Hohenstaufenring 47-51

50674 Köln

Tel.: 0221 912554-0

Fax: 0221 912554-44

E-Mail: [info@aktuar.de](mailto:info@aktuar.de) - [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de)

#### Redaktion:

Michael Steinmetz (verantwortlich)

Jürgen Merkes

Ines Jochum

#### Autoren:

Siegbert Baldauf

Thomas Gehling

Annika Tiedemann

Thomas Krüger

## Internationale Rechnungslegung: Der lange Weg zu IFRS 4

Mit einem neuen Standard IFRS 4 „Versicherungsverträge“ plant das International Accounting Standards Board (IASB) umfassende Veränderungen für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Seit in 2010 ein erster Entwurf zur Überarbeitung des bestehenden Rechnungslegungsstandards vorgestellt wurde, haben zahllose Beratungen mit Interessengruppen weltweit, an denen sich neben den Vertretern der Versicherungsbranche auch die Aktuarien intensiv beteiligt haben, zu einer im Juni 2013 veröffentlichten Neufassung des Entwurfs geführt.

Bis zum 25. Oktober 2013 bestand Gelegenheit, diesen neuen Entwurf noch einmal ausführlich zu prüfen und zu kommentieren. Hierzu hat die DAV eine umfassende Stellungnahme aus deutscher Sicht zu den zentralen Änderungen gegenüber dem ersten Standardentwurf in die Diskussion eingespeist. Dabei wurde insbesondere auf die zentralen Fragestellungen der Bewertung überschussberechtigter Versicherungsverträge, die konsistente Behandlung der Service-Marge, in der nicht vereinnahmte Gewinne aus einem Vertrag abgebildet werden, bei Erst- und Folgebewertung eines Versicherungsvertrags sowie die Bilanzierung von abgegebener Rückversicherung abgestellt. Inhaltlich verfolgt die Stellungnahme das Ziel, eine konsistente ökonomische Bewertung zu erreichen und dabei die im Entwurf enthaltene Komplexität zu vermeiden.

Die Umsetzung der zu erwartenden Änderungen wird für alle Versicherungsunternehmen, die nach IFRS bilanzieren, erhebliche Auswirkungen haben, da die Anforderungen an die Abschlussysteme und -prozesse deutlich steigen werden. Ein Inkrafttreten des neuen Standards „Versicherungsverträge“ wird allerdings frühestens für 2017 erwartet; bis dahin sind umfangreiche Vorbereitungen zu treffen.

## EU-Einigung zu Omnibus II

Am 13. November 2013 haben Europäisches Parlament, Rat und Kommission mit ihrer Einigung zur sogenannten Omnibus II-Richtlinie den Weg frei gemacht für den Start von Solvency II zum 1. Januar 2016. Damit steht die Umsetzung des neuen europaweit gültigen risikobasierten Aufsichtssystems für die Versicherungswirtschaft an.

Dies bedeutet für die deutschen Aktuarien ab sofort ein umfangreiches Arbeitsprogramm und in den nächsten Jahren erhebliche Veränderungen in ihrem Aufgabengebiet. Aktuarien spielen zukünftig bei der Erfüllung der Aufgaben der „versicherungsmathematischen Funktion“ ebenso eine zentrale Rolle wie bei der neuen „Risikomanagement-Funktion“.

Nach Einschätzung der DAV stellt der erreichte Kompromiss noch keine Ideallösung dar, insbesondere im Hinblick auf die für den deutschen Versicherungsmarkt typischen Verträge mit lang laufenden Garantien. Dennoch gibt es jetzt eine gute Ausgangsbasis für die ausstehenden Verordnungen und die technischen Standards zur praktischen Umsetzung von Solvency II. Zu den wichtigsten Themen gehören der ORSA-Prozess („Own Risk and Solvency Assessment“) sowie die Ausgestaltung der versicherungsmathematischen Funktion und die Umsetzung der Internen Modelle im Rahmen des Risikomanagements. Die DAV wird daher gemeinsam mit den europäischen Aktuarvereinigungen weiterhin auf sachgerechte Lösungen hinarbeiten und ihre Fachkompetenz in die anstehenden Konsultationsprozesse von EU-Kommission und EIOPA einbringen.

## Zahl des Tages: 15,7

Durchschnittlich im Jahr 2013 durch den Besuch von DAV-Veranstaltungen nachgewiesene Weiterbildungsstunden; ab 2014 fordert die DAV von den rund 4.000 Aktuarien mindestens 20 Stunden an dokumentierter Weiterbildung pro Jahr.





## Interview

### Im Gespräch mit Prof. Dr. Kurt Wolfsdorf, Präsident der IAA

? Herr Professor Wolfsdorf, Ihre Präsidentschaft bei der IAA läuft Ende dieses Jahres aus. Wie geht es nun für Sie in der IAA weiter?

! Zum Ende des Jahres übergebe ich mein Amt turnusgemäß an den Kanadier Rob Brown. Ich werde aber weiter als Immediate Past President Officer und damit als Mitglied des dreiköpfigen engeren Vorstands aktiv bleiben. Auf unserer Council-Sitzung im Mai diesen Jahres in Den Haag haben wir beschlossen, die Funktion des Generalsekretärs aufzugeben und seine Aufgabe auf den engeren Vorstand zu verteilen. Demnach werde ich mich im nächsten Jahr um die internen Angelegenheiten der IAA, wie Personal, Büro und Finanzen kümmern.

? Ist damit die Zeit der schönen Reisen vorbei?

! Als weltweite Organisation müssen wir unsere Mitglieder überall auf der Welt im Auge haben. Aktuar gibt es nicht nur in Europa und Nordamerika, wie es weitgehend noch vor zwei bis drei Jahrzehnten der Fall war. In Asien erleben wir derzeit eine stürmische Entwicklung: 2010 haben wir die chinesische Aktuarvereinigung und in diesem Jahr die südkoreanische Aktuarvereinigung als 65stes Vollmitglied aufgenommen. Bei der Wahl unserer Sitzungsorte müssen wir natürlich zum einen auf gute Erreichbarkeit und die Sicherheit vor Ort achten, aber zum anderen auch die Entwicklung der Aktuarvereinigungen weltweit berücksichtigen.

## International aktiv

? Während der Bekanntheitsgrad der Deutschen Aktuarvereinigung in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen ist, wissen nur wenige in Deutschland etwas über die IAA. Womit beschäftigt sich die IAA, wer sind ihre Mitglieder, wie sind die Strukturen?

! Stand in der Vergangenheit die Ausrichtung von Seminaren, Kolloquien und des alle vier Jahre stattfindenden Weltkongresses im Vordergrund, so gewann in den letzten Jahren unser erstes strategisches Ziel an Priorität: Wir wollen die Kontakte zu den supranationalen Organisationen ausbauen, die für ihre Tätigkeit einen aktuariellen Input benötigen. Für sie wollen wir aktuelle Standards entwickeln. Auf unseren diesjährigen Tagungen in Den Haag und Singapur haben uns

Gabriel Bernadino, der Präsident der EIOPA, und Peter Braumüller, Präsident der IAIS (International Association of Insurance Supervisors) aufgefordert, mit größerem Elan an der Entwicklung aktuarieller Standards für die Aufsichtsbehörden zu arbeiten. Klare Botschaft beider war: Wenn die Aktuare keine Standards entwickeln, dann werden andere für sie diese Aufgabe übernehmen.

**? Welche Themen stehen derzeit in den IAA-Gremien im Vordergrund und wer leistet diese Arbeit?**

! Die IAA repräsentiert über ihre 65 Mitgliedsvereinigungen weltweit ca. 60.000 Aktuare; etwa 750 ehrenamtlich arbeitende Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt befassen sich in den zahlreichen Workshops und Committees mit den anstehenden Themen. Besonderes Augenmerk legen wir auf die Entwicklung der ISAPs (International Standards of Actuarial Practice). Das jüngste ISAP zur Sozialversicherung wurde in Singapur verabschiedet. Weitere zu IAS 19 und IFRS 4 sind in Arbeit.

Anfang Oktober hat die IAIS ihr Arbeitsprogramm Com-Frame, das sind Aufsichtsprinzipien für große international tätige Versicherungskonzerne, vorgestellt. 2016 sollen alle Regelungen unter Dach und Fach sein. Die weltweit größten Versicherungsunternehmen, die sogenannten GSII's, müssen hierfür besondere Kapitalanforderungen erfüllen.

Die notwendigen Standards für die Berechnung der technischen Reserven, der Kapitalanforderungen sowie des ERM sind Herausforderungen für die Aktuare weltweit. Ich habe im vergangenen Monat auf der IAIS Konferenz der Versicherungsaufsichter in Taipeh zugesagt, dass wir zeitnah entsprechende Standards entwickeln und verabschiedet werden.

**? Woher rekrutiert die IAA die für ihre Arbeit notwendige große Zahl an freiwilligen Mitarbeitern und wie wird diese Arbeit finanziert?**

! Die meisten Kolleginnen und Kollegen kommen aus angelsächsischen Mitgliedsvereinigungen. Die SOA (Society of Actuaries – USA) hat über 23.000 und die IFoA (Institute and Faculty of Actuaries – UK) über 11.000 Mitglieder. Daneben gibt es zwei weitere mitgliedstarke Vereinigungen in den USA sowie jeweils eine in Australien, Kanada und Südafrika.

Da viele kleine Aktuarvereinigungen über kein eigenes Aus- und Weiterbildungssystem verfügen, nutzen diese die Angebote der SOA und der IFoA. In der Folge werden diese Aktuare nicht nur in ihren Heimatländern, sondern auch in jenen Organisationen Mitglieder. Daher verfügen sie über ganz andere personelle Ressourcen als die DAV.

Aber auch die finanzielle Ausstattung ist mit unserer nicht vergleichbar, so hat die SOA ein Budget von rund 44 Mio. US-Dollar und die IFoA von 35 Mio. britischen Pfund. Da kann die DAV mit einem Jahresbudget von 2,5 Mio. Euro schwer mithalten.

**? Wie kommt es zu dieser außerordentlich guten finanziellen Ausstattung dieser Organisationen?**

! Zum einen verfügen beide Aktuarvereinigungen über ein sehr gutes, weltweit umfassendes Aus- und Weiterbildungssystem, eine stets sprudelnde Gewinnquelle. Zum anderen erheben sie von ihren Mitgliedern Beiträge auf einem ganz anderen Niveau als wir.

Das letzte Mal hatte die DAV unter meiner Präsidentschaft die Beiträge vor 10 Jahren von 150 auf 200 Euro im Jahr angehoben. Die kanadischen Kollegen zahlen 1.100 kanadische Dollar, die SOA verlangt 630 US-Dollar, die IFoA 690 britische Pfund. Auch andere europäische Aktuarvereinigungen kennen weitaus höhere Beiträge, etwa die Holländer mit 800 Euro im Jahr. Darüber hinaus haben viele Aktuare in Nordamerika zwei oder drei Mitgliedschaften. Ein kanadischer Kollege z.B. zahlt für die Mitgliedschaften in drei Aktuarvereinigungen jährlich über 3.000 US-Dollar.

Auf dieser finanziellen Basis können die angelsächsischen Aktuarvereinigungen die Mitarbeit ihrer Mitglieder natürlich finanziell ganz anders unterfüttern.

**? Häufig wird in Deutschland beklagt, dass sowohl auf EU-Ebene als auch darüber hinaus international die aktuariellen Prinzipien und Standards vielfach angelsächsisch geprägt sind. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das Engagement der DAV? Sollte die DAV sich in Zukunft nicht fachlich und personell stärker für die IAA engagieren?**

! Wer schreibt, der bleibt. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn sowohl auf EU-Ebene als auch international die aktuariellen Prinzipien und Standards angelsächsisch geprägt sind. Sie erleben es doch gerade in der Diskussion rund um Solvency II, wie schwierig es ist, einmal festgesetzte Positionen wieder zu korrigieren. Es ist in jedem Fall einfacher, am Anfang die Richtung mitzubestimmen, als am Ende zu versuchen zu retten, was dann nicht mehr zu retten ist.

Trotz unserer bescheidenen Mittel ist ein hohes Engagement unserer Kollegen aus Deutschland erkennbar und wird auch in den Gremien anerkannt. Unser Vorsitzender Rainer Fürhaupter ist IAA Council Delegate, unser Past-President Dr. Michael Renz ist Präsident-Elect der Groupe Consultatif Actuariel Européen. Daneben sind viele sehr engagierte Kollegen in zahlreichen Committees, Subcommittees und Working Groups stark engagiert. Dafür danke ich den Kollegen ganz herzlich.

Doch als mit Abstand größte nicht englischsprachige Aktuarvereinigung weltweit sollte unser Beitrag höher sein. Die anderen Vereinigungen halten uns nicht von der Arbeit fern. Nur wir benennen zu wenige Kandidaten für die Schlüsselfunktionen. Das sollte sich in unserem eigenen Interesse sehr schnell ändern.



## Solvency II – auf der Zielgeraden bleibt noch viel zu tun

**Nachdem Solvency II, das neue europaweit gültige risikobasierte Aufsichtssystem für die Versicherungswirtschaft, schon vor zwei Jahren auf der Zielgeraden zu sein schien, wächst nun die Zuversicht, dass tatsächlich zum Endspurt angesetzt werden kann.**

Die Solvency II-Richtlinie, die bereits im Jahr 2009 verabschiedet wurde, konnte bisher nicht umgesetzt werden. Zum einen wurden durch den Lissabon-Vertrag der Europäischen Union wesentliche Grundlagen verändert. Zum anderen haben sich im Zuge der Finanzkrise und der noch immer andauernden Niedrigzinsphase verschiedene Regelungen zur Bewertung von langfristigen Versicherungsverträgen mit Zinsgarantien als unzulänglich erwiesen, so dass die bisherigen Ansätze angepasst werden müssen.

Diese Anpassung erfolgt über die sogenannte Omnibus II-Richtlinie, über die die sogenannten Trilog-Parteien Europäisches Parlament, Rat und Kommission im Herbst 2012 zunächst keine Einigung erzielen konnten. Die aus den vorausgegangenen Auswirkungsstudien (QIS) zu Solvency II gewonnenen Erkenntnisse erlauben noch keine einvernehmliche Entscheidung.

### Ergebnisse des LTGA

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) wurde daher beauftragt, eine weitere Auswirkungsstudie, das sogenannte Longterm Guarantee Assessment (LTGA), zu konzipieren und durchzuführen. Ziel der Studie sollte es sein, die Auswirkung der geforderten marktkonsistenten Bewertung auf langfristi-

ge Versicherungsprodukte mit Zinsgarantien einzuschätzen. Da eine marktkonsistente Bewertung tiefe, liquide und transparente Finanzmärkte voraussetzt, sind Regelungen zu finden, wie zu verfahren ist, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Festlegung einer Zinsstrukturkurve, die zur Ermittlung der Rückstellungen für die Solvenzbilanz und auch des erforderlichen Solvenzkapitals (Solvency Capital Requirement, SCR) zu verwenden ist.

In der Anfang 2013 auf der Grundlage von 13 Szenarien europaweit durchgeführten Studie wurden nicht nur verschiedene Varianten der schon diskutierten Anpassungen, sondern auch eine Übergangsregelung von Solvency I auf Solvency II getestet. Im Juni 2013 hat EIOPA einen umfassenden Ergebnisbericht veröffentlicht, in dem ein neues Maßnahmenpaket geschnürt wird, um eine angemessene Risikokapitalberechnung für Versicherungsprodukte mit langfristigen Garantien, gerade vor dem Hintergrund volatiler Kapitalmarktmärkte, zu ermöglichen. Die wichtigsten Elemente sind:

- **Extrapolation der Zinsstrukturkurve** ab einem Beginnzeitpunkt von 20 Jahren, so dass der Zielwert, die sogenannte Ultimate Forward Rate, innerhalb von 40 Jahren erreicht wird.
- **Volatility balancer/Volatility adjustment** zur Dämpfung der Volatilität. Die Berechnung erfolgt währungsspezifisch und kann bei Überschreiten eines Schwellenwertes auch um nationale Effekte angepasst werden. 20% des so ermittelten Wertes können auf die Zinsstrukturkurve addiert werden.



- **Matching Adjustment:** Für das deutsche Lebensversicherungsgeschäft ist diese Maßnahme ohne Bedeutung.
- **Übergangsregelung (Transitional)** für vorhandene Bestände zur Unterstützung des sukzessiven Übergangs von einer Solvency I Bewertung auf Solvency II. Als Übergangszeitraum wurden 7 Jahre vorgeschlagen.
- Ausweitung der **Recovery period**, also des Zeitraums, bis zu dem die SCR-Bedeckung eines Unternehmens nach Unterschreiten wieder hergestellt sein muss, auf 7 Jahre.

Auffällig ist, dass sich unter diesen von EIOPA vorgeschlagenen Maßnahmen keines der zuvor im LTGA getesteten Szenarien unverändert wiederfindet. Zudem hat EIOPA die ebenfalls getestete antizyklische Prämie (Counter Cyclical Premium, CCP) ebenso verworfen wie ein erweitertes Matching Adjustment.

Die Europäische Kommission hat diese Vorschläge unverändert in ihren Vorschlag für die Omnibus II-Richtlinie übernommen, so dass auf dieser Grundlage die Trilog-Gespräche im Juli 2013 wieder aufgenommen werden konnten.

### Weitere Anpassungen notwendig

Um eine aufsichtsrechtlich sinnvolle und risikogerechte Bewertung langfristiger Garantien zu ermöglichen, die auch künstliche Volatilitäten vermeidet, waren aus Sicht der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) jedoch weitere Anpassungen dringend erforderlich:

- Volatility Adjustment und auch Transitional verändern die Zinsstrukturkurve. Der Vorschlag von EIOPA, die modifizierten Kurven nur zur Berechnung der Rückstellungen zu verwenden, führt zu Inkonsistenzen bei der Berechnung der Eigenmittel und des SCR. Die Zinsstrukturkurven müssen daher durchgängig verwendet werden.
- Berechnungen auch der DAV zeigen, dass der Anteil von 20 % am errechneten Volatility Adjustment zu niedrig ist, um trotz Wegfalls der Stressberechnung die beabsichtigte annähernde Gleichwertigkeit zu der Verwendung einer CCP von 100 bp zu erreichen.
- Bei der vorgeschlagenen Übergangsregel ist ein Zeitraum von 7 Jahren zu kurz, um danach schon die Kapitalanforderungen auf Basis einer Solvency II Bewertung zu erfüllen. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten des betroffenen Geschäfts ist eine deutliche Verlängerung erforderlich.

Ende November ist nach Einigung im Trilog der Vorschlag für die Omnibus II-Richtlinie veröffentlicht wor-

den, der entsprechende Anpassungen enthält, insbesondere eine Anwendung des Volatility Adjustment zu 65 % und eine Verlängerung des Übergangszeitraums auf 16 Jahre. Wenn dieser Vorschlag im Frühjahr 2014 im Europäischen Parlament verabschiedet würde, wäre der Weg frei für den Start von Solvency II.



### Umfangreiches Arbeitsprogramm

Dennoch ist der immer noch geltende Starttermin 1. Januar 2014 nicht zu halten. Der Vorschlag einer Quick-Fix-Verordnung legt unter der Prämisse der rechtzeitigen Verabschiedung der Omnibus II-Richtlinie deshalb den 1. Januar 2016 fest. Hierzu muss die Umsetzung in nationales Recht aber schon bis zum 31. März 2015 erfolgen.

Bis dahin sind gemäß des Lamfalussy-Prozesses sowohl auf Ebene 2 zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen über Delegierte Rechtsakte zu beschließen als auch auf Ebene 3 konkrete technische Standards zu erlassen. In dieser Phase erfolgen noch wichtige Festlegungen etwa zur risikofreien Zinsstrukturkurve und zur Berechnung von Rückstellungen. Auch zur Extrapolation wird es sicherlich noch Diskussionsbedarf geben. Die DAV wird hier mit eigenen Analysen und Vorschlägen unterstützen, um eine auch aus Sicht der Aktuarer sachgerechte Lösung zu erreichen.

Unabhängig von diesem Prozess hat EIOPA am 27. September 2013 Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II verabschiedet, die schon ab dem Jahr 2014 anzuwenden sind. Die Anforderungen beziehen sich auf das System of Governance, das sogenannte Forward Looking Assessment, Vorantragsverfahren für interne Modelle und Berichtspflichten. Sie richten sich primär an die nationalen Aufsichtsbehörden, die für eine zügige Anwendung zu sorgen und den Stand der Umsetzung im Jahr 2015 an EIOPA zu berichten haben.

Durch diese Leitlinien werden Anforderungen aus Säule 2 und Säule 3 von Solvency II vorgezogen, um eine frühzeitige Vorbereitung zu ermöglichen und den Übergang auf Solvency II zu erleichtern. Schon im Jahr 2014 sind somit von den Unternehmen wesentliche Anforderungen umzusetzen.



## **Altersarmut aufgrund von Invalidität vermeiden – Lösungsansätze der privaten Versicherungswirtschaft**

Nach neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes zum Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bezogen 465.000 und damit so viele Rentner wie nie zuvor die staatliche Zusatzleistung, um trotz unzureichender Rente einen minimalen Lebensstandard im Alter sicherzustellen. Zum Jahresende 2012 gab es zusätzlich 435.000 Empfänger von Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung, die hochgradig gefährdet sind, auch im Rentenalter auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Die Ursachen von Altersarmut sind vielfältig: Neben unzureichendem Einkommen und unsteten Beschäftigungsbiographien spielt insbesondere die Invalidität während der Erwerbsphase eine wichtige Rolle. Eine solche Invalidität bewirkt nämlich nicht nur einen Einkommensverlust während des Arbeitslebens; Abschläge und eingeschränkte Zurechnungszeiten mindern durch den Übergang der Erwerbsminderungsrente in die Altersrente auch dauerhaft die Rente im Alter. Für einen Durchschnittsverdiener fällt die Altersrente im Falle einer Invalidität vor dem 60. Lebensjahr etwa € 300 geringer aus als die reguläre Altersrente von aktuell ca. € 1.250 bei einem Altersrenteneintritt mit zukünftig 67 Jahren.

# **Invalidität: Altersarmut vermeiden**

## **Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – steuerliche Förderung von lebenslangen Invaliditätsrenten**

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz führt mit Wirkung ab 2014 eine neue steuerliche Förderung für ein spezielles Invaliditätsprodukt ein. Dieses Invaliditätsprodukt ist unter anderem gekennzeichnet durch das zwingende Erfordernis von Versicherungsschutz bis 67 und einer lebenslangen Rente. Es muss mindestens das Risiko der teilweisen und/oder Erwerbsminderung decken und kann optional auch bei Berufsunfähigkeit leisten.

Durch die lebenslange Rente erscheint dieses neue Invaliditätsprodukt zunächst geeignet, die durch Invalidität entstehende zusätzliche Lücke in der Altersrente zu de-



cken. Auf den zweiten Blick ist es jedoch nur begrenzt tauglich, der steigenden Altersarmut zu begegnen. Eine lebenslange Rente in Verbindung mit einer sehr starren Produktarchitektur bedingt derart hohe Beiträge, dass das neue Produkt für breite Bevölkerungskreise nicht finanzierbar sein dürfte. Die steuerliche Förderung kann die reale Prämienbelastung für viele Versicherungsnehmer zwar deutlich reduzieren. Dies gilt allerdings nur in geringem Maße für Geringverdiener, die nur niedrige Steuersätze zu zahlen haben oder sogar innerhalb der Freigrenzen liegen. Gerade diese Personen haben aber gleichzeitig den größten Bedarf, eine durch Invalidität entstehende Rentenlücke zu kompensieren. Es ist daher zu befürchten, dass das neue Produkt gerade für diejenigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die den dringendsten Bedarf an einer zusätzlichen Deckung haben, auch nach steuerlicher Förderung kein attraktives Beitragsniveau aufweisen würde.

### Angebote der privaten Versicherungswirtschaft zur Vermeidung von Altersarmut

Die private Versicherungswirtschaft bietet heute Invaliditätsschutz hauptsächlich in zwei Formen an: Einerseits gibt es die Berufsunfähigkeitsversicherung, die durch eine Rentenleistung den Einkommensausfall während der Invalidität kompensieren, andererseits Produkte, die dem Aufbau einer privaten Zusatzrente zur gesetzlichen Altersrente dienen und im Invaliditätsfall eine Beitragsbefreiung vorsehen.

Produkte wie die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten ein hohes Schutzniveau gegen den Einkommensausfall durch Invalidität während des Erwerbslebens. Typischerweise endet die Leistung aber mit dem 65. oder 67. Lebensjahr. Dagegen gewährleistet eine private Altersrente mit Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall eine feste Aufstockung der gesetzlichen Altersrente, egal ob vor Übergang in die Altersrente Invalidität vorlag oder nicht. Es handelt sich daher um eine sehr sinnvolle Vorsorge- und Absicherungsform, die im Rahmen von „Riester“- oder Basisrenten auch attraktiv gefördert wird.

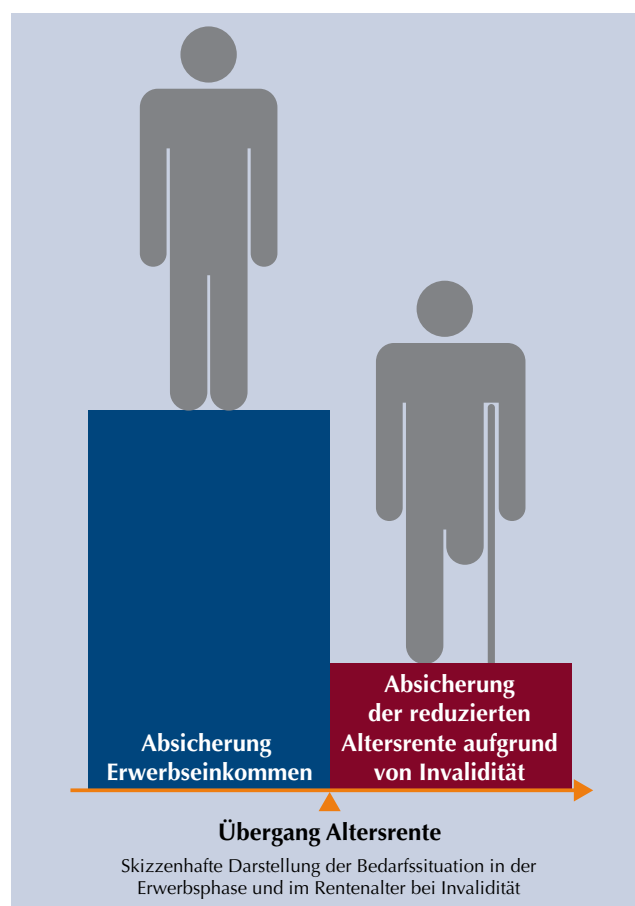
### Auffüllen der Altersrentenlücke durch lebenslange Rente bei Invalidität

Durch die vorgenannten Angebote ist einerseits der akute Einkommensausfall im Invaliditätsfall abgesichert, andererseits der Erhalt von privater Altersvorsorge auch im Falle der Invalidität. Sie sind aber nicht speziell auf die durch Invalidität entstehende zusätzliche Altersrentenlücke zugeschnitten. Zur Deckung dieser Lücke kämen grundsätzlich lebenslang zahlbare Invaliditätsrenten in Betracht.

Lebenslange Invaliditätsrenten werden jedoch am Markt aufgrund ihrer hohen Beiträge bisher kaum angeboten. Die Deckung der oben beschriebenen zusätzlichen

Altersrentenlücke von € 300 bei Berufsunfähigkeit wäre beispielsweise etwa ebenso teuer wie eine bis zum 67. Lebensjahr zahlbare Berufsunfähigkeitsrente von € 1.000 monatlich.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass eine lebenslange Invaliditätsrente ungünstige Anreize setzen kann. Die große Werthaltigkeit einer lebenslangen Rente erhöht den Anreiz für Leistungsanträge, die unter normalen Umständen nicht gestellt würden, insbesondere in höheren Altern. Dieses Risiko wird auch in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der diskutierten Abschaffung des 10,8% Abschlags bei einem vorzeitigen Renteneintritt gesehen.



### Fazit

Die Versicherungswirtschaft bietet aktuell attraktive Lösungen zur Vermeidung von Altersarmut bei Invalidität. Die zusätzliche Förderung der Vorsorgebereitschaft durch die Einführung steuerlich geförderter Absicherungskonzepte ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Maßnahmen des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes sind derzeit jedoch noch nicht geeignet, möglichst breite Bevölkerungsschichten mit Invaliditätsschutz zu versorgen. Eine flexiblere Produktgestaltung und eine direkte finanzielle Förderung wie beim Pflege-Bahr wären denkbare Maßnahmen, die Attraktivität der neuen Invaliditätsabsicherung zu erhöhen.



# Die Mindestzuführungsverordnung

**Das Thema Überschussbeteiligung und Mindestzuführung in der Lebensversicherung wird in der Öffentlichkeit immer wieder kritisch diskutiert. Der folgende Beitrag soll daher zur Versachlichung der Diskussion beitragen und die Grundlagen der Überschussbeteiligung deutscher Lebensversicherer im Einzelnen erläutern und begründen.**

In §5 der Deckungsrückstellungsverordnung ist geregelt, dass die Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung mit ausreichenden Sicherheitsmargen zu versehen sind und insbesondere eine Kalkulation rein auf Basis von Schadenerwartungen nicht zulässig ist. D.h. beispielsweise, dass Versicherer für Risikolebens- und Rentenversicherungen unterschiedliche Sterbewahrscheinlichkeiten in ihren Produkten verwenden müssen. Diese gesetzlich vorgeschriebene Vorsicht dient den Interessen der Versicherten, da durch die zusätzlichen Puffer die Erfüllbarkeit der vom Versicherer garantierten Leistungen gesichert wird. Die Überschussbeteiligung ist demzufolge ein Ausgleichsmechanismus, durch den eine Rückerstattung an die Versicherten erfolgt. Vorsichtige Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die garantierte Verzinsung als auch für das biometrische Risiko und die allgemeinen Kosten.

## **Mindestzuführungsverordnung bringt Probleme in Niedrigzinsphasen**

Im Jahr 2008 ist die Mindestzuführungsverordnung (MindZV) in ihrer jetzigen Form in Kraft getreten. Die damals getroffenen Neuregelungen der Mindestzuführungsverordnung dienen einerseits der Vereinheitlichung der Behandlung von Verträgen des Altbestandes (regulierte Verträge bis 1994) und den Verträgen des Neubestandes (deregulierte Verträge ab 1995) und an-

dererseits der Präzisierung von Mindestbeteiligungssätzen für alle Gewinnquellen. So wurde für den Neubestand die Mindestbeteiligungsquoten mit 75 % für das Risikoergebnis und 50 % für das übrige Ergebnis (z.B. aus Storno, Kosten oder Rückversicherung) erstmalig quantifiziert. Die bis dahin geltende Regelung sah lediglich eine angemessene Beteiligung vor. Die größten Änderungen betreffen den Altbestand. Hier wurde die bekannte „90/10-Regelung“, genannt R-Quote, ersetzt, die eine Verteilung des Geschäftsjahresergebnisses vor Überschussbeteiligung, also des sog. Rohüberschusses, zu mindestens 90 % an die Versicherungsnehmer vorsah. Diese Regelung wurde mit Einführung der MindZV durch die konkretisierte Regelung für den Neubestand ersetzt. Weiterhin sind für Alt- und Neubestand die Mindestbeteiligungen separat zu ermitteln.

Die Neuregelung führt zwei wesentliche Änderungen der Zuteilungssystematik ein. Zum einen ist die Möglichkeit der Verrechnung von Ergebnissen unterschiedlicher Ergebnisquellen entfallen, d.h. dass beispielsweise Verluste im übrigen Ergebnis nicht mehr mit Risikogewinnen verrechnet werden können. Dies kann – und dies ist aktuell kein hypothetisches Szenario – dazu führen, dass ein Unternehmen zwar einen negativen Rohüberschuss hat, aber trotzdem eine Zuführung zur RfB vorzunehmen ist. Die andere Änderung betrifft die Behandlung der Garantiezinsen, die ein Versicherungsunternehmen seinen Kunden vertraglich zugesichert hat. Die Garantieverzinsung bemisst sich nach dem zum Vertragsabschluss maßgeblichen, gesetzlich geregelten Höchstrechnungszins, der für derzeitige Neuabschlüsse bei 1,75 % liegt, aber in der Vergangenheit bis zu vier Prozent ausmachte. Bei der Ermittlung des Rohüberschusses sind diese Garantiezinsen bereits berücksichtigt.

Anders bei der Mindestbeteiligung am Kapitalanlageergebnis nach der MindZV. Hier hat eine Beteiligung von mindestens 90% an den Kapitalerträgen vor Berücksichtigung der Garantiezinsen zu erfolgen. Aus dieser Mindestbeteiligung sind dann die Garantiezinsen zu finanzieren und ein möglicher Rest ist der Überschussbeteiligung zuzuführen. Das unten stehende Diagramm zeigt die Unterschiede zwischen der alten R-Quote und der neuen Mindestbeteiligung. Es zeigt den maximal im Unternehmen verbleibenden Gewinnanteil in Abhängigkeit von der erwirtschafteten Nettorendite, wobei in beiden Fällen ein konstantes Risiko- und übriges Ergebnis angenommen wurde. Ein negativer Anteil bedeutet eine Einschusspflicht des Unternehmens.

Es zeigt sich, dass die geänderte Regelung der MindZV in Hochzinszeiten eine deutlich höhere Unternehmensbeteiligung als die alte Regelung erlaubt, die allerdings im hart umkämpften Markt der Lebensversicherung nur schwer realisierbar sein dürfte. Andererseits stellen aber auch Niedrigzinsphasen, wie wir sie momentan erleben, eine deutlich stärkere Belastung der Unternehmen dar, die insbesondere viel früher zur Notwendigkeit von Unternehmenseinschüssen führt. Dies basiert im Wesentlichen auf der weggefallenen Verrechnungsmöglichkeit von positiven und negativen Ergebnisquellen, die sich durch den Bezug auf den Rohüberschuss bei der R-Quote automatisch ergibt.

### Mindestzuführung kann ausgesetzt werden

Um hier unbillige Härten für die Unternehmen und in letzter Konsequenz auch für die Kunden zu vermeiden, hat der Gesetzgeber daher die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mindestzuführung in bestimmten Situationen reduziert oder ganz ausgesetzt werden kann. Hierfür ist stets die Zustimmung der BaFin erforderlich. Eine Absenkung der Mindestzuführung ist vorstellbar, um Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen, um unvorhersehbare Verluste zu decken oder wenn eine dauerhafte Erhöhung der Deckungsrückstellung aufgrund nicht vorhersehbarer Änderungen erforderlich ist (geregelt in §5 der MindZV). In den hierbei relevanten Fällen ist eine Absenkung nur möglich, soweit sie den gemäß MindZV verbleibenden Unternehmensanteil übersteigt. Damit ist eine Reduzierung der Mindestzuführung zur Finanzierung eines Unternehmensgewinns nicht möglich. Bei einer solchen Reduzierung der Mindestzuführung handelt es sich aber keineswegs um ein Geschenk an das Unternehmen, da eine Genehmigung der BaFin einen Zuführungsplan für das spätere Nachholen der unterbliebenen Überschusszuführung voraussetzt.

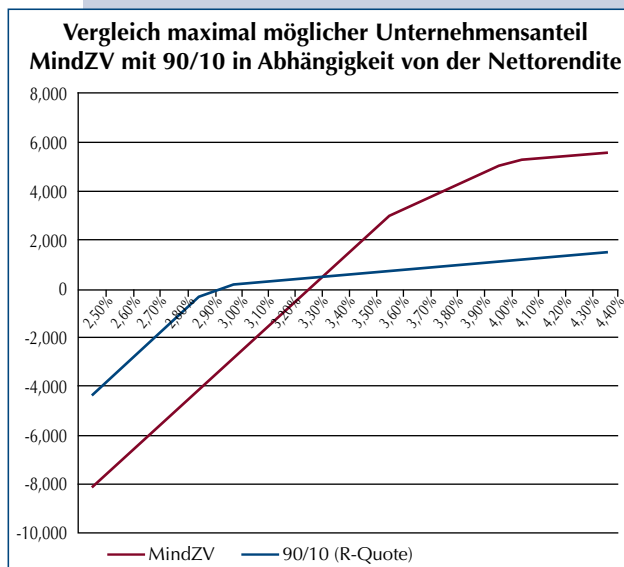
### Fairer Ausgleich durch MindZV

Es zeigt sich, dass die Ausnahmeregelung der MindZV den Unternehmen helfen kann, kurzfristige adverse Situationen unbeschadet zu überstehen und durch das Nachholen von unterbliebenen Zuführungen entsteht dem Versichertenkollektiv hierdurch kein Schaden. Insgesamt trägt die Mindestzuführungsverordnung damit

zu einer Stabilisierung des Versicherungsmarktes nicht zuletzt in Zeiten schwieriger Kapitalmärkte bei, die sowohl die Belange der Versicherer berücksichtigt als auch die Interessen der Versicherungsnehmer schützt. Gerade die klar geregelten Beteiligungsquoten (90-75-50%) sorgen für einen fairen Ausgleich zwischen Unternehmen und Kunden. Eine Erhöhung etwa des Anteils der Versicherungsnehmer würde letztlich zu Lasten der Stabilität der Unternehmen gehen, so dass die mit der aktuellen MindZV gefundene Balance nicht in Zweifel gezogen sollte.

### Fazit

Das deutsche Geschäftsmodell der Lebensversicherung sieht einen Ausgleich zwischen den Risiken über die Laufzeit aller Verträge vor. Dies ist das Grundmodell der Risikotragung innerhalb einer Gemeinschaft. Durch gesetzliche Vorgaben wird gesteuert, wie die Überschüsse, die sich aus vorsichtiger Kalkulation der Beiträge zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung ergeben, zurückerstattet werden sollen. Grundsätzlich ist die Beteiligung der Versichertengemeinschaft an diesen Erträgen ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells. Allerdings darf nicht aus den Augen verloren werden, dass zu restriktive gesetzliche Vorgaben dazu führen, dass die Ausgleichsmechanismen geschwächt werden und somit auch die Risikotragfähigkeit der Unternehmen belastet wird. Gerade vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen Teilkollektivierung der freien RfB sowie der Diskussion um die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem länger andauernden Niedrigzinsszenario wird dieser Effekt deutlich. Die Möglichkeit der Aussetzung der Mindestzuführung bietet insofern einen zusätzlichen Mechanismus zur Risikosteuerung durch die Unternehmen.







Wir rechnen mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

